



Inhalte des Newsletters

↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ Neue Informationspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz ab dem 01.02.2017
- ↓ Neue Voraussetzungen für wirtschaftliche Vereine und Erleichterungen für (kleine) Genossenschaften geplant
- ↓ BaFin überarbeitet MaComp
- ↓ LG Bonn: Fehlende Offenlegung von Jahresabschlüssen als Wettbewerbsverstoß

↓ Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ↓ Neuer Referentenentwurf zum Bundesdatenschutzgesetz
- ↓ Kabinett beschließt am 16.11.2016 Novelle der Gewerbeabfallverordnung

↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ EU-Kommission übernimmt IFRS 9
- ↓ EUROCHAMBRES-Stellungnahme zum Binnenmarkt-Informationsinstrument
- ↓ Gespräche zu Multilateralem Investitionsgerichtshof
- ↓ BVerfG: Beschleunigter Atomausstieg grundsätzlich verfassungskonform, aber nachbesserungsbedürftig
- ↓ EU-Konsultation zum Verhaltenskodex für das Beihilfeverfahren
- ↓ Arbeitspapiere der Kommission zur Prüfung von Infrastrukturbeihilfen
- ↓ EU-Konsultation zum Freihandelsabkommen mit Mexiko

↓ Zusätzliche Newsletter

- ↓ Aktuelle Steuerinformationen
- ↓ Newsletter "Auftragswesen aktuell"

↓ Zum Schluss

Privates Wirtschaftsrecht

Neue Informationspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz ab dem 01.02.2017

Die Unternehmen treffen ab diesem Zeitpunkt zunächst allgemeine Informationspflichten. Sie müssen Verbraucher auf ihrer Webseite und/oder in ihren AGBs darüber informieren, inwieweit sie sich entweder freiwillig bereit erklärt haben oder durch bestimmte Regeln verpflichtet sind, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 VSBG). Die Teilnahme kann auf bestimmte Konflikte oder Wertgrenzen beschränkt werden.

Bei fehlender Bereitschaft, an einer Verbraucherschlichtung teilzunehmen, müssen Unternehmen die Verbraucher hierüber ebenfalls auf ihrer Webseite und/oder AGBs unterrichten.

Die Informationen müssen leicht zugänglich, klar und verständlich sein.

Ausgenommen von der Info-Pflicht sind Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (Zahl der Personen). Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres.

Bei einer Verpflichtung (freiwillig oder aufgrund von Gesetz) zur Teilnahme, muss zudem die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle (mit Anschrift und Webseite) benannt werden. Die Kleinunternehmerausnahme gilt für diese Info-Pflicht nicht.

Neben den allgemeinen Informationspflichten müssen Unternehmen nach Entstehen der Streitigkeit die Verbraucher in Textform informieren, an welche Verbraucherstelle (unter Angabe von deren Anschrift und Webseite) sie sich wenden können (§ 37 VSBG). Der Unternehmer muss zugleich angeben, ob er zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bei dieser Schlichtungsstelle bereit oder verpflichtet ist.

Zusätzlich zu den zuvor genannten Informationspflichten sind Unternehmen bereits seit dem 09.01.2016 nach Art. 14 der ODR-Verordnung (bei Kauf- oder Dienstleistungsverträgen) verpflichtet, auf ihrer Webseite einen leicht zugänglichen Link auf die ODR-Plattform der EU-Kommission zu setzen.

Es versteht sich von selbst, dass bei Nichtbeachtung der vorgenannten Informationspflichten Unterlassungsverfahren nach dem Unterlassungsklagegesetz drohen. Insoweit empfehlen wir, die Unternehmen in ihrem Kammerbezirk rechtzeitig über die anstehenden Änderungen zu informieren.

Neue Voraussetzungen für wirtschaftliche Vereine und Erleichterungen für (kleine) Genossenschaften geplant

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat einen Gesetzentwurf zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften vorgelegt. Es soll dafür eine geeignete Unternehmensform im Genossenschafts- oder Vereinsrecht zur Verfügung gestellt werden. Der nun vorliegende Entwurf will die Voraussetzungen zur Anerkennung eines wirtschaftlichen Vereins konkretisieren und Erleichterungen im Genossenschaftsgesetz einführen. Dabei greift er teilweise auf Vorschläge zurück, die Anfang 2013 in einem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der Kooperationsgesellschaft und zum weiteren Bürokratieabbau bei Genossenschaften bereits vorlegt wurden. Zum Referentenentwurf des BMJV: [Link](#)

BaFin überarbeitet MaComp

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht überarbeitet Abschnitt BT 3.2 und BT 5 der Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. WpHG für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp). Die Überarbeitung erfolgt aufgrund der Änderungen durch die Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 bzw. das erste Finanzmarktnovellierungsgesetz. Bei der Weiterleitung von Informationen Dritter hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen besondere Hinweispflichten, die in BT 3.2 eingeführt werden sollen. Im Abschnitt BT 5 werden Erläuterungen zu verschiedenen Begrifflichkeiten aufgehoben. Die Marktmissbrauchsverordnung findet diesbezüglich unmittelbare Anwendung, um mögliche Widersprüche zur europaweit einheitlichen Auslegung der Verordnung zu vermeiden. Zu den Änderungsvorschlägen zur MaComp: [Link](#)

LG Bonn: Fehlende Offenlegung von Jahresabschlüssen als Wettbewerbsverstoß

Das Landgericht Bonn hat mit Urteil vom 31.08.2016 (Az.: 1 O 205/16) entschieden, dass in der fehlenden Offenlegung des Jahresabschlusses nach § 325 HGB bzw. der fehlenden Hinterlegung des Jahresabschlusses nach § 326 Abs. 2 HGB ein Wettbewerbsverstoß gemäß § 3a UWG gegeben ist. Der Verfügungsbeklagten ist bei Unterlassen der Offenlegung ein Ordnungsgeld i.H.v. 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, aufgegeben worden. Die Verfügungsklägerin ist in demselben sachlich und räumlich relevanten Markt tätig und steht in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis zu der Verfügungsbeklagten. §§ 325 ff. HGB haben eine wettbewerbsliche Schutzfunktion, da die Publizität des Jahresabschlusses den Schutz von Gläubigern und der übrigen Teilnehmer am Wirtschaftsleben dienen. Der Referentenentwurf zur Einführung der Publizitätspflicht erwähnt laut Urteil ebenfalls einen wettbewerbsrechtlichen Bezug. Das Gericht geht nicht darauf ein, dass laut der genannten Fundstelle das zuständige UWG-Gericht auch zu prüfen hat, „ob das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis gleichwohl vorliegt, da beide Verfahren“ (Anmerkung: Offenlegungsverfahren nach §§ 325 ff. HGB und Verfahren nach UWG) „auf dasselbe Ziel, Offenlegung des Jahresabschlusses, gerichtet sind.“

Link zum Urteil des LG Bonn v. 31.08.2016, Az.: 1 O 205/16:

https://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/bonn/lg_bonn/j2016/1_O_205_16_Urteil_20160831.html

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Neuer Referentenentwurf zum Bundesdatenschutzgesetz

Das BMI legt einen völlig überarbeiteten Entwurf für die Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes vor. Er füllt die durch die EU-Datenschutz-Grundverordnung dem nationalen Gesetzgeber eröffneten Spielräume aus. Das betrifft insbesondere den Beschäftigtendatenschutz, die Verpflichtung zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten und die Einschränkung der Betroffenenrechte. Hier lehnt sich der Entwurf eng an die bisherigen Regelungen des BDSG an. Die Änderung des BDSG soll noch in dieser Legislaturperiode im Bundestag verabschiedet werden

Kabinett beschließt am 16.11.2016 Novelle der Gewerbeabfallverordnung

Verbessert wurden Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht, z. B. bei nicht ausreichendem Platz. Leider bleibt die obligatorische Gewerbeabfalltonne bestehen.

Das Bundeskabinett hat den Entwurf der „Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen“ (Gewerbeabfallverordnung) beschlossen, der zuvor bei der EU-Kommission notifiziert wurde.

Im weiteren Verfahren beraten Bundesrat und Bundestag hierüber. Sofern das Bundeskabinett abschließend den jeweils möglichen Änderungen zustimmt, tritt die Verordnung vier Monate nach der Verkündung in Kraft.

Gegenüber dem BMUB-Referentenentwurf enthält die Kabinettsfassung u. a. nachfolgende Änderungen:

1. Nach § 3 Absatz 2 entfällt die Pflicht der Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln und zu befördern, wenn dies für ihn technisch nicht möglich ist. Technisch nicht möglich ist die getrennte Sammlung insbesondere dann, wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht genug Platz zur Verfügung steht oder die Abfallbehälter an öffentlich zugänglichen Anfallstellen von einer Vielzahl von Erzeugern befüllt werden und die getrennte Sammlung aus diesem Grund durch den Besitzer nicht gewährleistet werden kann.
2. Nach § 4 Absatz 2 teilt der Beförderer dem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich mit, ob die Anlage die Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 3 erfüllt. Nach Absatz 3 entfällt die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 für Erzeuger ebenfalls, wenn die Getrenntsammlungsquote im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 90 Masseprozent betragen hat.
3. Nach § 6 Absatz 1 ist, sofern es sich um Anlagen unterschiedlicher Betreiber handelt, durch Verträge zwischen den beteiligten Betreibern sicherzustellen, dass alle von der ersten Anlage zur Verwertung aussortierten Abfälle weiterbehandelt und insgesamt die Sortier- und Recyclingquoten eingehalten werden. Nach Absatz 5 haben Betreiber von Vorbehandlungsanlagen spätestens ab dem 01.01.2019 eine Recyclingquote von mindestens 30 Masseprozent zu erfüllen. Die Bundesregierung überprüft bis zum 31. Dezember 2020 auf der Grundlage der abfallwirtschaftlichen Entwicklung und den bis dahin gesammelten Erfahrungen zur Vorbehandlung und zum Recycling, ob und inwieweit die Quote nach Satz 1 anzupassen ist.

Nach § 8 Absatz 2 entfallen die Pflichten zur Getrennthaltung, soweit diese der jeweiligen Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Technisch nicht möglich ist die getrennte Sammlung insbesondere dann, wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht genug Platz zur Verfügung steht. Die getrennte Sammlung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 8, 9 und 10 genannten mineralischen Abfälle ist insbesondere auch dann technisch nicht möglich, wenn sie aus rückbaustatischen oder rückbautechnischen Gründen ausscheidet.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

EU-Kommission übernimmt IFRS 9

Mit der Verordnung (EU) [2016/2067](#), Amtsblatt L 323 vom 29.11.2016, S. 1 ff., zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 im Hinblick auf den International Financial Reporting Standard (IFRS) 9 hat die EU-Kommission den IFRS 9 „Finanzinstrumente“ in europäisches Recht übernommen. Der IFRS 9 soll die Rechnungslegung für Finanzinstrumente verbessern. Insbesondere wird mit dem Standard dem von der G20 vorgegebenen Ziel Rechnung getragen, sich einem stärker zukunftsorientierten Modell für die Anerkennung erwarteter Verluste aus finanziellen Vermögenswerten zuzuwenden. Durch die Übernahme von IFRS 9 sind Folgeänderungen nötig an den Standards und Interpretationen: IAS 1, IAS 2, IAS 8, IAS 10, IAS 12, IAS 20, IAS 21, IAS 23, IAS 28, IAS 32, IAS 33, IAS 36, IAS 37, IAS 39, IFRS 1, IFRS 2, IFRS 3, IFRS 4, IFRS 5, IFRS 7, IFRS 13, IFRIC 2, IFRIC 5, IFRIC 10, IFRIC 12, IFRIC 16, IFRIC 19 und SIC 27. IFRIC 9 wird aufgehoben. Die zu IFRS verpflichteten Unternehmen wenden die in Art. 1 der Verordnung genannten Änderungen spätestens mit Beginn des ersten am oder nach dem 01.01.2018 beginnenden Geschäftsjahres an, vgl. Art. 1 Abs. 2 und Art. 2. Bei früherer Anwendung vgl. bitte Art. 1 Abs. 3 der Verordnung. Für die Versicherungsbranche siehe bitte Erwägung 5.

EUROCHAMBRES-Stellungnahme zum Binnenmarkt-Informationsinstrument

Nach dem DIHK hat auch der europäische Dachverband EUROCHAMBRES eine sehr kritische Stellungnahme zum geplanten Binnenmarkt-Informationsinstrument der Europäischen Kommission publiziert. Das geplante Instrument soll es der Kommission erlauben, im Falle schwerer Binnenmarktstörungen Informationen bei Unternehmen abzufordern – wobei bislang unklar ist, wie diese Störungen definiert werden. Ähnlich wie der DIHK steht EUROCHAMBRES auf dem Standpunkt, dass es bereits genügend Instrumente gibt, mit denen die Europäische Kommission an die begehrten Daten gelangen kann – etwa durch eine wettbewerbsrechtliche Sektoruntersuchung, ein dem Vertragsverletzungsverfahren vorgeschaltetes Pilotverfahren oder den Austausch mit Wirtschaftsverbänden. Sollte es zur Einführung eines Binnenmarkt-Informationsinstruments kommen, könne dessen Anwendung nur die ultima ratio sein. Darüber hinaus sollten KMU von der Anwendung gänzlich befreit werden.

Gespräche zu Multilateralem Investitionsgerichtshof

Die Kommission hat am 13./14.12.2016 gemeinsam mit der kanadischen Regierung und mit weiteren Staaten aus aller Welt die Idee eines ständigen multilateralen Investitionsgerichtshofs diskutiert.

Er soll weltweit für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten und Investoren zuständig sein und die bislang üblichen Ad-hoc-Investor-Staat-Schiedsgerichten (ISDS) ersetzen, die gegenwärtig in rund 3200 geltenden Investitionsabkommen verankert sind.

An dem künftigen Investitionsgerichtshof könnten sich alle interessierten Staaten beteiligen. Er soll ein Gericht erster Instanz und eine Berufungsinstanz haben. Die Idee eines ständigen Gerichts hat in der öffentlichen Debatte in Europa viel Zustimmung erfahren; damit soll die Legitimität der Verfahren verbessert werden. Gleichzeitig stellen sich weiterhin viele Fragen, etwa zur Auswahl und Qualifikation der Richter, die auch die erforderliche Fachexpertise in komplexen wirtschaftsrechtlichen Fragestellungen benötigen. Auch ist noch zu prüfen, wie verhindert werden kann, dass jedes Urteil angefochten wird, und wie die Vollstreckbarkeit der Urteile geregelt werden kann.

Sowohl das Freihandelsabkommen der EU mit Kanada (CETA) als auch das mit Vietnam enthalten bereits eine Verweisung auf einen künftigen multilateralen Investitionsgerichtshof. Die EU sieht zudem bei all ihren aktuellen Verhandlungen derartige Vereinbarungen vor.

Die Idee ist integraler Bestandteil der Handels- und Investitionsstrategie der EU "Handel für alle". Die Gespräche sollen den Anfang einer ganzen Reihe von Treffen bilden, die im nächsten Jahr geplant sind, auch beim Weltwirtschaftsforum in Davos, um die Initiative zu bewerben.

Darüber hinaus beabsichtigt die Kommission eine zwölfwöchige Konsultation der Öffentlichkeit, die noch in diesem Jahr starten soll. Bis Februar soll in Brüssel eine Konferenz mit Interessenträger stattfinden. Auf dieser Basis soll zudem eine Folgenabschätzung durchgeführt werden.

Link: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-4349_de.htm

BVerfG: Beschleunigter Atomausstieg grundsätzlich verfassungskonform, aber nachbesserungsbedürftig

Am 06.12.2016 hat das Bundesverfassungsgericht die Regelungen der 13. Atomgesetz-Novelle zum beschleunigten Atomausstieg grundsätzlich für mit dem GG vereinbar erklärt. Gleichzeitig sieht es aber auch Nachbesserungsbedarf (Az. 1_BvR 2821/11 u.a.).

Die Unternehmen Eon, RWE und Vattenfall hatten Verfassungsbeschwerden erhoben. Die Streichung der im Dezember 2010 zusätzlich gewährten Stromerzeugungskontingente sei grundsätzlich mit dem Grundgesetz vereinbar. Eine Enteignung sieht das BVerfG mangels staatlicher Güterbeschaffung nicht als gegeben an. Auch seien weitgehend die verfassungsmäßigen Anforderungen an eine Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums gewahrt.

Jedoch sei mit den festen Abschaltterminen die Möglichkeit eines konzerninternen Verbrauchs der bereits im Jahr 2002 jedem Kernkraftwerk gesetzlich zugewiesenen Stromerzeugungskontingente nicht sicherstellt. Dadurch würden die durch die Eigentumsgarantie geschützten Nutzungsmöglichkeiten der Anlagen unzumutbar, teilweise auch gleichheitswidrig beschränkt. Mit Art. 14 GG unvereinbar ist zudem, dass keine Regelung zum Ausgleich für Investitionen vorgesehen ist, die im berechtigten Vertrauen auf die im Jahr 2010 zusätzlich gewährten Stromerzeugungskontingente vorgenommen wurden, durch deren Streichung aber entwertet wurden.

Als mögliche Form des Ausgleichs kommen Entschädigungen oder Übergangsregelungen wie Laufzeitverlängerungen für einzelne Kraftwerke in Betracht. Finanzielle Entschädigungen dürften in der Summe allenfalls einen geringen Bruchteil der ursprünglich kolportierten 19 Mrd. Euro ausmachen. Das Atomgesetz ist zunächst weiter anwendbar; der Gesetzgeber muss aber bis 30. Juni 2018 eine Neuregelung treffen.

EU-Konsultation zum Verhaltenskodex für das Beihilfeverfahren

Die EU-Kommission konsultiert noch bis 25.02.2017 die Öffentlichkeit zur Reform des Verhaltenskodexes zur Durchführung von Beihilfeverfahren. Der Kodex von 2009 soll aufgrund der Änderung der Verfahrensverordnung und weiterer Vorschriften im Rahmen der Beihilferechtsreform von 2014 aktualisiert werden. Darüber hinaus möchte die Kommission Erfahrungen aus der Umsetzung des Kodex in der Vergangenheit aufgreifen. Ziel ist es, Kohärenz zwischen den verschiedenen Beihilfeinstrumenten herzustellen und die Effektivität der Verfahren zu verbessern. Bis Sommer soll die Reform abgeschlossen sein.

Der Fragebogen richtet sich vor allem an die staatlichen Beihilfegeber, aber auch Beihilfeempfänger und Beschwerdeführer können hilfreiche Hinweise geben. Die Kommission fragt unter anderem nach den Erfahrungen mit Vorabkontakten mit der Kommission vor der Notifizierung einer Beihilfe und nach Schwierigkeiten beim Ablauf von Prüf- und Beschwerdeverfahren. Die lange Verfahrensdauer ist hier ein besonderes Problem. Auch das sogenannte Verfahren der einvernehmlichen Planung wird unter die Lupe genommen. Außerdem wird gefragt, ob der Leitfaden in Bezug auf die neuen Sektoruntersuchungen und die ebenfalls neuen Marktinformationsersuchen, mit denen die Kommission sich direkt an Unternehmen richten kann, ergänzt werden sollte. Auch zu den nationalen Kontaktstellen sowie zur Kontrolle der Einhaltung der AGVO könnte es neue Kapitel geben.

Arbeitspapiere der Kommission zur Prüfung von Infrastrukturbeihilfen

Die EU-Kommission überarbeitet derzeit ihre Arbeitspapiere zur Anwendung der Beihilfavorschriften auf die Finanzierung von Infrastrukturprojekten. Die „Analytical Grids“ (nur auf Englisch verfügbar) sollen den Rechtsanwendern Hilfestellung bieten, indem sie kurz die geltenden Regelungen für die jeweilige Art der Infrastruktur nennen und deren wesentlichste Kriterien kurz zusammenfassen. Dabei stützt sich die Kommission vor allem auf die Rechtsprechung, ihre Fallpraxis, die AGVO und die DAWI-Vorschriften. Bereits überarbeitet sind nun die „Grids“ zu Häfen, Schienen-, Straßen- und öffentlichen Nahverkehr, Kultureinrichtungen und Wasserversorgung.

Im Rahmen der jeweiligen „Grids“ wird zunächst kurz dargestellt, in welchen Fällen eine Beihilfe gegeben ist. In einem zweiten Schritt werden die Regelungen beschrieben, die von der Pflicht zur Anmeldung der Beihilfe bei der Kommission befreien; also insbesondere die für die jeweilige Infrastruktur einschlägigen Freistellungen der AGVO. In einem dritten Schritt werden kurz die Vorgaben der Kommission beschrieben, nach denen eine Beihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar sein und eine Genehmigung erfolgen könnte. Hier wird auf die verschiedenen sektoralen Leitlinien und Verordnungen hingewiesen. Am Ende folgen Links zu den einschlägigen Vorschriften und Hinweise auf aufschlussreiche Kommissionsentscheidungen.

Die „Grids“ beantworten zwar nicht alle offenen Fragen. Auch will sich die Kommission nicht an diese Auslegung gebunden fühlen, sodass die Grids letztlich keine Rechtssicherheit bieten. Gleichwohl sind sie von Interesse, weil sie – heruntergebrochen auf die verschiedenen Sektoren – anschaulich die Mitteilung zum Beihilfebegriff konkretisieren, die die Kommission im Mai veröffentlicht hat. Hilfestellung bietet übrigens auch das [BMWJ](#) mit umfassenden Informationen – auch auf Deutsch.

EU-Konsultation zum Freihandelsabkommen mit Mexiko

Die EU-Kommission konsultiert noch bis zum 25.01.2017 die europäische Öffentlichkeit zur Modernisierung des Freihandelsabkommens der EU mit Mexiko: http://trade.ec.europa.eu/consultations/index.cfm?consul_id=216. Das Freihandelsabkommen ist seit 2000 in Kraft und Teil des Global Agreement von 1997; die EU ist Mexikos drittgrößter Handelspartner. Ziel der Konsultation ist es herauszufinden, wie die praktischen Erfahrungen der Wirtschaftsbeteiligten und weiteren Interessenträger in Mexiko sind, und welche Themen aus ihrer Sicht im Rahmen der im Juni 2016 begonnen Verhandlungen wichtig sind. Der Online-Fragebogen betrifft die Themen Handel mit Waren und Dienstleistungen, Investitionen und Regulierung. So wird u.a. nach möglichen Erleichterungen bei Zöllen und Abgaben, Genehmigungspflichten, bei der Niederlassung und bei der technischen Regulierung und Produktanforderungen gefragt. Außerdem geht es um den Schutzbedarf für geographische Herkunftsbezeichnungen und Mängel beim Schutz geistigen Eigentums, beim Kartellrecht und der öffentlichen Auftragsvergabe sowie bei der Standardsetzung (good regulatory practice). Keine Fragen enthält die Konsultation zum Investitionsschutz, obwohl auch das Abkommen mit Mexiko den Verlautbarungen nach ein Investitionsschutzkapitel nach dem Vorbild von CETA und TTIP enthalten soll, das die 16 bilateralen Abkommen ersetzen soll.

Zusätzliche Newsletter

Aktuelle Steuerinformationen

finden Sie unter: <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/info/steuerinfo>

Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren: <http://www.had.de/start.php?topmenu=aktuell>

Zum Schluss

Verehrte, liebe Leser unseres Infoletters Recht, seit 11 Jahren informieren wir Sie auf diesem Wege über Initiativen und Aktivitäten der Gesetzgeber in Brüssel und Berlin sowie über weitere rechtliche Aspekte anderer Institutionen. Wir hoffen, dass wir Sie mit unserem monatlichen Dienst à jour halten und Sie mit für Sie verwertbaren Informationen versorgen. Die hohe Zahl der Abonnenten legt das jedenfalls nahe. Wir werden unseren Service auch im nächsten Jahr fortsetzen und würden uns über Ihr Interesse freuen.

Ein gesegnetes und besinnliches Weihnachtsfest und ein gutes, erfolgreiches neues Jahr wünscht Ihnen

Ihr Infoletter Recht-Team

[Newsletter abbestellen](#) | [Impressum](#)